

Landgericht Frankfurt am Main

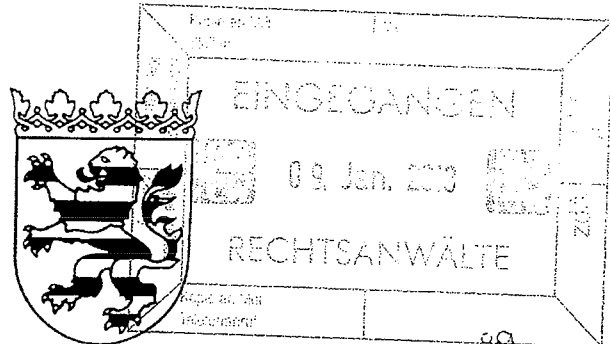
Aktenzeichen: 2-19 O 7/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

04.01.2013

Böhm, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes  
Urteil

B. A. 03.13  
Begr. 03.13

### In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. RSCW Rechtsanwälte  
Rückertstr. 25, 97421 Schweinfurt,  
Geschäftszeichen: 11/12614

gegen

1. DZ-Bank AG vertr. d. d. Vorstand Wolfgang Kirsch, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main,
2. DG-Anlagegesellschaft mbH vertr. d. d. Geschäftsführer Martin Fräsdorf, Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. White & Case LLP  
Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main,  
Gerichtsfach Nr. 350

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch die Richterin Dr. Reul  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2012

### für Recht erkannt:

**Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 7.697,07 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit**

dem 17.12.2011 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers am DG-Fonds Nr. 34, „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG im Nominalwert von 50.000,00 DM.

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger weitere 1.376,83 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 7.12.2011 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in Höhe von 19.500,00 EUR erledigt ist.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten sich mit der Annahme aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung am DGI Nr. 34 des Klägers in Verzug befinden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 24 % zu tragen, die Beklagten als Gesamtschuldner zu insgesamt 76 %.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand**

Der Kläger macht gegen die beklagte Bank und deren Tochtergesellschaft Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds geltend.

Die Kläger beteiligten sich im Jahr 1994 mit einem Betrag von 50.000 DM (= 25.564,59 EUR) zuzüglich 5 % Agio an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 34 „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG. Hierbei handelt es sich um einen durch die DG Anlage Gesellschaft mbH konzipierten und mitgegründeten, in der Form einer Kommanditgesellschaft gestalteten geschlossenen Immobilienfonds. Die Beklagte zu 2) ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der zuvor als DZ-Bank firmierenden Beklagten zu 1). Die Beklagte zu 2) nahm im weiteren Verlauf die Geschäftsbesorgung für die Fondsgesellschaft bezüglich der anfallenden Verwaltungsaufgaben wahr. Anleger konnten sich an der Gesellschaft entweder direkt als Kommanditisten oder mittelbar über die Beklagte zu 2) – die außerdem Gründungskommanditistin war - als Treuhänderin beteiligen.

Im Juni 1994 gab die Beklagte zu 1) einen Prospekt heraus, mit dem für eine Beteiligung an dem Fonds geworben wurde. Der Fonds erwarb in Berlin ein Gebäude zur Entkernung und Renovierung und Schaffung eines Bürokomplexes. Außerdem errichtete er in Darmstadt ein Senioren-Pflegeheim und in Frankfurt einen Büro- und Wohnkomplex.

Die Finanzierung des Vorhabens erfolgte durch die mit der Beklagten zu 2) in einem genossenschaftlichen Verbund stehende WGZ Bank.

Der Prospekt weist in seinem Investitions- und Finanzierungsplan (S.19) Kosten für Finanzierungsvermittlung und -beratung in Höhe von 4,58 Millionen DM auf. Es wird nicht dargelegt, dass die Beklagte zu 1) Empfängerin dieser Zahlung war.

Der Fonds erwirtschaftete Verluste, wobei dem Kläger die auf Bl. 110 d. A. aufgeführten Beträge als Verluste aus Vermietung und Verpachtung zur steuerlichen Geltendmachung zur Verfügung standen. Er erzielte insoweit Steuervorteile in Höhe von 12.628,00 EUR. Ausschüttungen erfolgten nur in den Jahren 1998 und 1999 in Höhe von insgesamt 4 % des Beteiligungskapitals, obwohl zunächst Ausschüttungen von 4 % jährlich (1.022,58 EUR), obwohl von 2009 an 6 % und mehr prognostiziert waren.

Der Kläger forderte die Beklagten mit Schreiben vom 02.12.2011 unter Fristsetzung bis zum 16.12.2011 zur Schadensersatzleistung auf.

Der Kläger macht geltend, der Fondsprospekt enthalte verschiedene falsche oder irreführende Angaben. So sei die Gesamtkostenaufstellung fehlerhaft, da die anfallenden weichen Kosten nicht hinreichend erkennbar seien, die personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen seien nicht hinreichend offengelegt worden und die Risikoaufklärung unzureichend. Er begehrte nunmehr den Ersatz des investierten Kapitals sowie einen moderaten entgangenen Gewinn von 4 % p.a.

Nachdem der Kläger mit der der Beklagten zu 2) am 16.01.2012 und der Beklagten zu 1) am 17.01.2012 zugestellten Klage zunächst beantragt hat, die Beklagten zur Zahlung von 45.037,10 EUR zu verurteilen, hat er in der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2012 die Klage aufgrund eines am 21.05.2012 vor dem Landgericht Coburg mit der beratenden Bank geschlossenen Vergleichs (Anlage B32) in Höhe von 19.500 EUR für erledigt erklärt und beantragt zuletzt,

die Beklagten zu verurteilen, samtverbindlich an den Kläger 45.037,10 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 17.12.2011 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers am DG-Fonds Nr. 34, „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG im Nominalwert von 50.000,00 DM zuzüglich 5 % Agio.

festzustellen, dass die Beklagten sich mit der Annahme aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung am DGI Nr. 34 des Klägers in Annahmeverzug befinden.

die Beklagten zu verurteilen, samtverbindlich an den Kläger als Gesamtgläubiger außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.890,91 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 17.12.2011 zu zahlen.

Die Beklagten erklären, sich der Erledigungserklärung nicht anzuschließen und beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten die Aktivlegitimation des Klägers und machen geltend, er habe Schadensersatzansprüche an seine Ehefrau abgetreten (Insoweit wird auf die in Anlage B29 vorgelegte Abtretungserklärung verwiesen).

Sie erheben die Einrede der Verjährung, berufen sich auf Verwirkung und machen geltend, der Prospekt sei fehlerfrei.

Die Klage ist der Beklagten zu 1) am 17.01.2012, der Beklagten zu 2) am 16.01.2012 zugestellt worden.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist in tenorisiertem Umfang begründet.

Der Kläger ist für die Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche aktivlegitimiert. Dem steht die vorgelegte Abtretungserklärung nicht entgegen, da diese ausdrücklich nur etwaige Ansprüche des Klägers gegen die beratende Bank, nicht aber gegen die hiesigen Beklagten, betrifft.

Die Beklagten sind als Gründungskommanditistin, die Beklagte zu 1) außerdem als Treuhandkommanditistin passivlegitimiert für die geltend gemachten Ansprüche, bei denen es sich um solche aus Prospekthaftung im weiteren Sinne handelt (BGH, z.B. Urteil vom 13.07.2006, Az.: III ZR 361/04, WM 2006, 1621; OLG Frankfurt, z.B. Urteil vom 13.05.2009, Az.: 23 U 64/07, ZfIR 2009, 527). Gründungskommanditisten sind nämlich in das vorvertragliche Schuldverhältnis zu den zuwerbenden weiteren Kommanditisten einbezogen. Bei einer Publikums-KG nimmt zwar nicht jeder Gesellschafter Vertrauen in Anspruch, wohl aber derjenige, der für die Beitrittsentscheidung weiterer Anleger von Bedeutung ist. Das gilt grundsätzlich für alle Gründungskommanditisten, wobei es unerheblich ist, ob sie mitverantwortlich für die Herausgabe des Prospektes waren (s. OLG Frankfurt am Main, u.a. 23 U 64/07, abrufbar über [www.juris.de](http://www.juris.de)).

Der Prospekt, der der Beteiligung des Klägers an dem Fonds 34 zugrunde lag, ist fehlerhaft.

Die Kammer schließt sich der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main an. In seiner – nunmehr ständigen - Rechtsprechung zu dem streitgegenständlichen Fonds hat der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt (vgl. z. B Urteil vom 13.05.2009, Az.: 23 U 64/07, ZfIR 2009, 527) festgestellt, dass der streitgegenständliche Prospekt in zwei Punkten fehlerhaft ist, nämlich den Anleger, mithin den Kläger, nicht in hinreichendem Maße über die für seine Anlageentscheidung wesentlichen Aspekte informiert.

1. Die Darstellung der sogenannten weichen Kosten ist fehlerhaft, weil dem Anleger aus dem Prospekt nicht deutlich wird, in welchem Umfang seine Beteiligung nicht in das Anlageobjekt fließt. Der Investitions- und Finanzierungsplan (S. 19 des Prospekts) beschränkt sich trotz des großen Gesamtumfangs der Investition (318 Millionen DM) in drei Bauprojekte auf sehr allgemeine Angaben in Form von Kostengruppen, nämlich die „Projektkosten“, „Finanzierungskosten“ und „Gesellschaftskosten“. Erläuterungen, welche dieser Kosten den Anschaffungs-/Herstellungskosten zuzuordnen sind und welche den sogenannten „weichen Kosten“, finden sich nicht. Außerdem weisen sowohl die Kostengruppe „Projektkosten“ als auch die Kostengruppe „Gesellschaftskosten“ Kosten für Garantieleistungen auf, Kosten für Vermittlungsleistungen finden sich in den Kostengruppen „Projektkosten“ und „Finanzierungskosten“.

Das Oberlandesgericht führt insoweit aus (z.B. Urteil vom 13.05.2009, Az.: 23 U 64/07, ZfIR 2009, 527; Rn 59):

„Dem Anleger wird aus dem Investitionsplan nicht klar, um welche Vermittlungs- und Garantiekosten es denn im Einzelnen geht. Es wird ihm damit in weiten Bereichen nicht klar, wofür das Geld verwendet wird. Es ist dem Grund und der Höhe nach unklar, welche Vermittlungsleistungen denn in diesem Zusammenhang anfallen, da Kosten der Finanzierungsvermittlung gesondert unter „Finanzierungskosten“ aufgeführt sind und Kosten von Garantieleistungen unter „Gesellschaftskosten“. Zumindest die Kosten einer Mietausfallgarantie werden üblicherweise nicht zu den Baukosten gerechnet (BGH NJW 1995, 130ff.). Unter weiterer Berück-

sichtigung des hohen Umfangs der Gesamtinvestitionen und der Verteilung auf verschiedene Bauprojekte mit ganz unterschiedlicher Struktur und Kostenumfang und des somit besonders hohen Informationsbedarfs des Anlegers muss die Darstellung im Investitionsplan zumindest bezüglich der Vermittlungs- und Garantiekosten als intransparent und damit unzureichend angesehen werden.“

2. Der Prospekt ist aber auch deshalb fehlerhaft, da sich nicht ergibt, wer Zahlungsempfänger der – im Investitions- und Finanzierungsplan auf S. 19 ausgewiesenen - Kosten für „Finanzierungsvermittlung und –beratung“ in Höhe von 4,58 Millionen DM ist.

Das Oberlandesgericht führt insoweit unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung im Bereich Vergütungen für verbundene Unternehmen (BGH, WM 2003, 1086, WM 1994, 2192) aus (Urteil vom 10.02.2010, Az.: 23 U 42/09, [www.juris.de](http://www.juris.de)):

„Ein Anleger braucht aber nicht damit zu rechnen, dass die Beklagte zu 1. [DG Anlage Gesellschaft mbH, Anm. d. Kammer] einen so hohen Betrag - trotz ihrer Eigenschaft als Tochtergesellschaft der Beklagten zu 2. [DZ Bank AG] - für die Vermittlung eines von der Beklagten zu 2. [DZ Bank AG] zu gewährenden Endfinanzierungsdarlehens an eine zum Konzern gehörende Anlagegesellschaft, zu deren Gesellschaftern die beiden Beklagten gehören, erhält. Eine solche bedeutende Vermögensverschiebung für eine nicht erkennbare Leistung – dies gilt auch und insbesondere für die Beratung der Beklagten zu 2. [DZ Bank AG] durch die Beklagte zu 1. [DG Anlage Gesellschaft mbH] - ist in hohem Maße aufklärungsbedürftig, der Prospekt mit hin insoweit fehlerhaft. Entsprechendes gilt auch bezüglich der Zwischenfinanzierung, bei der die Mittel von einer anderen konzernangehörigen Bank zur Verfügung gestellt wurden.“

Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beklagten und der insoweit genannten Inhalte des Prospekts lässt sich die vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main geforderte vollständige, richtige und verständliche Information über die Zuordnung der Garantien und weichen Kosten der Anlage nicht erkennen.

Der Kläger hat sich die vom Oberlandesgericht festgestellten Prospektmängel zu Eigen gemacht. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Vermutung, dass die Unrichtigkeit des Prospektes auch kausal für die Anlageentscheidung war, nicht widerlegt.

Es entspricht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Fällen der Prospekthaftung im weiteren Sinne der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist (z.B. BGH WM 2006, 668), ohne dass es darauf ankommt, ob gerade der gerügte Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist. Entscheidend ist, dass die unvollständige Information dem Anleger die Möglichkeit genommen hat, die Investitionsentscheidung in Kenntnis aller relevanten Umstände zu treffen. Insoweit handelt es sich entgegen der Ansicht der Beklagten auch bei den vorliegend sehr allgemeinen Aufstellungen im Investitions- und Finanzierungsplan nicht um einen unbeachtlichen Gestaltungs-

mangel. Eine solche Bewertung hätte zur Folge, dass der Anlageinteressent das Risiko dafür trüge, dass er sich aufgrund einer unzureichenden Beschreibung wesentlicher Punkte in einem Prospekt möglicherweise keine weiteren Informationen hätte geben lassen.

Die aufgrund der Lebenserfahrung vermutete Kausalität, bei der es sich nicht lediglich um eine Beweiserleichterung im Sinne eines Anscheinsbeweises, sondern um eine zur Beweislastumkehr führende widerlegliche Vermutung handelt (z.B. BGH, WM 2012, 1337, Rn. 29; BVerfG, ZIP 2012, 164, Rn. 20), ist durch die Beklagte nicht widerlegt worden.

Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung deutlich gemacht, dem Investitions- und Finanzierungsplan nicht entnehmen zu können, wohin das Geld fließe. Die Darstellungen seien für ihn nicht nachvollziehbar, er hätte sich das Ganze aber gerne nachvollziehbar erklären lassen. Hinsichtlich der Finanzierungsvermittlungskosten hat der Kläger seinen Unmut darüber zum Ausdruck gebracht, dass hier jemand zweimal kassiert habe. Dies sei diejenige, die das Darlehen gegeben habe, weil die, die über die Finanzierung beraten habe, die Tochtergesellschaft der Darlehensgeberin sei. Man könne doch nicht zweimal kassieren.

Der Kläger hat damit in erkennbar eigenen Worten nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass die gerügten Prospektfehler für ihn, hätte er diese erkennen können, ein Problem dargestellt hätten. Auch wenn er nicht ausdrücklich betont hat, er hätte bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Beteiligung nicht erworben, hat er dies durch seine Kritik vor allem an dem doppelten „Kassieren“ deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Gericht kann daher auf Grundlage der Schilderung des Klägers nicht die Gewissheit gewinnen, er hätte bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Beteiligung gleichwohl gezeichnet. Auch aus Glaubwürdigkeitserwägungen besteht kein Grund, an der Aussage des Klägers zu zweifeln. Das Gericht verkennt insofern nicht, dass der Kläger als unmittelbar wirtschaftlich Betroffener ein erhebliches Eigeninteresse am Ausgang dieses Rechtstreits hat. Es hat aber keinen Anhaltspunkt dafür gewinnen können, dass der Kläger seine Schilderung diesem Interesse untergeordnet hätte. Vielmehr hat er ohne Zögern und in erkennbar eigenen Worten auf die ihm gestellten Fragen geantwortet.

Die Beklagte hat ihre Pflichten auch schuldhaft verletzt. Insbesondere kann sie sich nicht darauf berufen, dass die Rechtsprechung im Zeitpunkt der Anlageentscheidung der klagenden Partei noch nicht solche Anforderungen an die Darstellung weicher Kosten gestellt habe. Eine entsprechende Verpflichtung ist juristisches Allgemeingut (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.05.2009, a.a.O.) und wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof bereits im Jahr 1985 einem Urteil zugrunde gelegt (BGH WM 1985, 533).

Dem Schadensersatzanspruch des Klägers steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen. Eine Kenntnis des Klägers von der Unrichtigkeit des Prospekts (vgl. § 199 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB) in verjährter Zeit hat die Beklagte nicht dargetan. Das ist hier bezüglich der „weichen Kosten“ nicht der Fall. Es kommt hinzu, dass ein Verlangen auf Rückgängigmachung eines Immobilienfondsanteils erwerbs in einem solchen Fall auf einer im Einzelnen noch nicht durch die Rechtsprechung definierten Rechtslage beruht, so dass der Verjährungsbeginn hinausgeschoben worden ist (Schwintowski BKR 2009, 89, 93, OLG Frankfurt a. M.: Urteil vom 13.05.2009, a.a.O.).

Der Kläger ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie er stünde, wenn er die Beteiligung an dem Fonds 34 nicht gezeichnet hätte. Er kann im Wege der Naturalrestitution die beantragte Rückabwicklung seiner Beteiligung verlangen.

Als Schaden zu ersetzen ist demnach zunächst der für die Beteiligung gezahlte Betrag einschließlich Agio abzüglich der erhaltenen Fondsausschüttungen, mithin ein Betrag von 25.820,24 EUR. Außerdem besteht ein Ersatzanspruch in Höhe der vorgerichtlichen Anwaltskosten, allerdings nur auf Grundlage eines Streitwerts von 26.842,82 EUR (ohne Berücksichtigung des als Nebenforderung nicht streitwerterhöhenden entgangenen Gewinns, vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2012, Az.: XI ZR 423/10, Rn. 14), also 1.376,83 EUR. Abziehen von diesem Gesamtbetrag von 27.197,07 EUR sind die dem Kläger durch den Vergleichsschluss mit der beratenden Bank zugeflossenen 19.500 EUR, in deren Höhe der Kläger den Rechtsstreit zuletzt für erledigt erklärt hat.

Dem Kläger steht hingegen kein Anspruch auf Ersatz entgangener Zinsen für eine möglicherweise anderweitig getätigte Anlage zu. Die pauschale Behauptung, er mache einen moderaten entgangenen Gewinn von 4 % p.a. geltend, lässt schon keinen Rückschluss darauf zu, ob und mit welcher Anlage dieser Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre.

Dem Kläger stehen des Weiteren Verzugszinsen für den beantragten Zeitraum zu, §§ 249 Abs I, 280 Abs. I, Abs. II, 286 Abs. I, Abs. II, 288 BGB. Die Beklagten befanden sich mit Ablauf der durch den Klägervertreter im vorgerichtlichen Schreiben gesetzten Zahlungsfrist, mithin vom 17.12.2011 an, in Verzug mit der Schadensersatzleistung (§ 187 BGB).

Der Annahmeverzug der Beklagten als Gläubigerinnen ist hinsichtlich der Beteiligung zumindest aufgrund der Klageerhebung festzustellen, mit welcher ein den Anforderungen des § 294 BGB genügendes Angebot auf Übertragung der Beteiligung vorliegt.

Der Kläger muss sich auf seinen Zahlungsanspruch die durch die Zeichnung der Beteiligung erzielten Steuervorteile in unstreitiger Höhe von 12.628,00 EUR nicht entgegenhalten lassen. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Anrechnung haben die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten nicht dargetan. Soweit sie im Rahmen der Kausalitätsfrage nachdrücklich geltend gemacht haben, dass für den Kläger im Rahmen seiner Anlageentscheidung gerade die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung von maßgeblicher Bedeutung gewesen sein - entsprechend stellt auch der Prospekt des DG Fonds Nr. 34 auf S. 5, „Vorteile für den Anleger“, gerade diesen Gesichtspunkt besonders heraus -, haben sie einen Sachverhalt vorgetragen, der zur Überzeugung des Gerichts nach der Lebenserfahrung dafür spricht, dass der Kläger, der von der Beteiligung an vorliegendem Fonds bei richtiger Aufklärung abgehalten worden wäre, sich jedenfalls an einem anderen ähnlichen Fondsmodell beteiligt und sich nicht für eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere entschieden hätte. Dann aber hätte er auch vergleichbare Steuervorteile erzielt.



Soweit der Kläger die Klage in Höhe von 19.500 EUR für erledigt erklärt hat, war diese Erklärung, der sich die Beklagte nicht angeschlossen hat, dahingehend umzudeuten, dass der Kläger die Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in benannter Höhe begehrt.

Die Erledigung des Rechtsstreits war danach in Höhe von 19.500 EUR auszusprechen, da die Klage im Zeitpunkt ihrer Erhebung in Höhe des die erhaltenen Ausschüttungen reduzierten Anlagebetrages und der vorgegerichtlichen Anwaltskosten zulässig und begründet war aber mit dem Vergleichsschluss im Mai 2012, also durch ein nachträgliches Ereignis, in Höhe des im Vergleich zugesagten Betrages von 19.500 EUR, unbegründet geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 100 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 26.842,82 EUR festgesetzt.

Der Streitwert ergibt sich aus der bezifferten Klageforderung abzüglich des geltend gemachten entgangenen Gewinns, bei welchem es sich um eine nicht streitwerterhöhende Nebenforderung handelt (vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2012, Az.: XI ZR 423/10, Rn. 14). Auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten und die begehrte Feststellung des Annahmeverzuges erhöhen waren bei der Streitwertfestsetzung nicht zu berücksichtigen.

**Dr. Reul**

**Ausgefertigt  
Frankfurt am Main, 7. Januar 2013**

Böhm, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

